

Fr. Vogel

Ministerium für Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

15. August 2012

Bezirksregierungen

Seite 1 von 3

Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
Köln  
Münster

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)

nachrichtlich:

ORR' in Annegret Frankewitsch  
Telefon 0211 871-2507  
Telefax 0211 871-  
anneg-  
ret.frankewitsch@mik.nrw.de

Städtetag NRW  
Lindenallee 13-17  
50968 Köln

Landkreistag NRW  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW  
Postfach 103952  
40030 Düsseldorf

**Orientierungsrahmen für die Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen im Freien**

Anlagen: -1-

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie den "Orientierungsrahmen des Ministeriums für Inneres und Kommunales für die Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen im Freien". Ich bitte Sie, den Orientierungsrahmen den Kommunen in Ihrem Zuständigkeitsbereich zur Kenntnis zu geben.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de

An dieser Stelle bedanke ich mich bei Ihnen, den Kommunen und den Kommunalen Spitzenverbänden für den konstruktiven Dialog, der dazu geführt hat, dass ein Jahr nach Übersendung des Entwurfs des Leitfadens ein inhaltlich vollständig überarbeiteter Orientierungsrahmen ver-

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße



sendet werden kann, der auch von den Kommunalen Spitzenverbänden zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

Die Erlasse jeweils zum Aktenzeichen 71.38.05.01 vom 11.8.2010 und vom 24.8.2010, den Erlass zur Benennung eines einheitlichen Ansprechpartners vom 24.7.2010 und den Erlass zum Begriff der Großveranstaltung vom 17.11.2011 hebe ich auf.

Damit entfällt das bisherige Abstimmungsverfahren zwischen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden im Vorfeld von Großveranstaltungen. Das Abstimmungsverfahren hat gerade in der ersten Zeit nach der Love Parade das Augenmerk für die notwendigen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen bei Großveranstaltungen geschärft und war insoweit sinnvoll. Die Regelunterrichtung der Aufsichtsbehörde über das kommunale Verfahren bei Großveranstaltungen hat im Einzelfall aber keine Auswirkungen auf die Aufsicht gezeigt. Die Regelunterrichtung soll daher nicht auf Dauer aufrechterhalten werden. Unabhängig davon kann die zuständige Aufsichtsbehörde von ihrem Unterrichtsrecht Gebrauch machen, wenn sie bei einer Großveranstaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich Anlass dafür sieht.

Der Orientierungsrahmen empfiehlt den Kommunen weiterhin, einen Zentralen Ansprechpartner für Großveranstaltungen zu benennen, weil sich dieses Instrument bewährt hat. Der Ansprechpartner hat eine Lotsenfunktion und sollte von ihm als Großveranstaltung eingestufte Veranstaltungen an ein Koordinierungsgremium weiterleiten. Ebenso hat sich in der kommunalen Praxis bewährt, die Prüfung des Sicherheitskonzepts des Veranstalters in einem Gremium zu koordinieren, das aus den Ämtern und Behörden gebildet wird, die die Fragen der Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung jeweils bearbeiten (siehe Kapitel D. und F. des Orientierungsrahmens).

Im Orientierungsrahmen wird erstmals der Begriff der "Großveranstaltung" definiert (siehe Kapitel C. im Orientierungsrahmen). Neben rein zahlenmäßigen Kriterien kann auch ein erhöhtes Gefährdungspotenzial ausschlaggebend für das Vorliegen einer Großveranstaltung sein. Entscheidend ist, dass bei Großveranstaltungen ein besonderes Augenmerk auf die wesentlichen Sicherheitsvorkehrungen des Veranstalters gerichtet wird, die dieser in seinem Sicherheitskonzept darstellt. Dazu zählen unter anderem die Lenkung der Besucherströme, die An- und



Abreise, der Einsatz von Sanitäts- und Rettungsdiensten und die Planung von Fluchtwegen (zu weiteren Einzelheiten siehe Anhang IV des Orientierungsrahmens).

Im Orientierungsrahmen wird schließlich deutlich, dass die Letztverantwortlichkeit für die Prüfung der Sicherheit von Großveranstaltungen beim Hauptverwaltungsbeamten liegt. Er trägt die Verantwortung dafür, dass in seiner Kommune Veranstaltungen abgesagt werden, bei denen die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher nicht gewährleistet werden kann. Aus diesem Grunde muss er in seiner Verwaltung alle notwendigen Schritte einleiten, damit bei Großveranstaltungen die Sicherheitsvorkehrungen fachgerecht geprüft werden und am Veranstaltungstag eindeutige Entscheidungsstrukturen festgelegt sind, um bei nicht vorhersehbaren Ereignissen umgehend und angemessen reagieren zu können. Dazu gibt ihm der Orientierungsrahmen in der Praxis erprobte Handlungsempfehlungen, die einen Maßstab für eine sorgfältige Prüfung setzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez.  
de la Chevallerie